

die Sache dann wieder an die Deputation gekommen sein, aber bis alles in die Ordnung gekommen sein würde, wäre der 30. October herangerückt. Man sieht hieraus, wie wichtig und ernsthaft diese Sache ist. Es könnten ja auch große Sonderbarkeiten und Absurditäten zur Sprache kommen. Daher ich nicht der Meinung des Abgeordneten v. Thielau sein kann, und nur dem Vicepräsidenten beitrete, aber auf der andern Seite auch glaube, daß nach der ehrenwerthen Erklärung, welche der Herr Vicepräsident gethan hat, der Abgeordnete von Thielau sich beruhigen werde.

Vicepräsident: Ich meiner Seits habe gar nichts dawider, die Sache auf sich beruhen zu lassen, indem ich glaube, daß der Abgeordnete, welcher früher gegen mich sprach, mit meiner Erklärung wohl zufrieden sein kann. Es liegen uns noch größere und wichtigere Geschäfte vor, weshalb es mir wünschenswerth erscheint, daß nicht noch eine längere Discussion über diese Sache stattfindet.

Abg. v. Mayer: Da ich bei der gegenwärtigen Debatte persönlich gar nicht betheiligt bin, so wird mir der Herr Vicepräsident zutrauen, daß ich ohne alle Parteilichkeit über die Sache spreche; um so mehr, wenn ich vorausschicke, daß ich dasjenige, was dem Herrn Vicepräsidenten zum Vorwurfe gemacht wurde, daß er nämlich die Sitzung neulich sofort schloß, gar nicht so auffallend finde, als vielleicht Andere. Aber eine Aeußerung, welche er heute gethan hat, bestimmt mich hauptsächlich, das Wort zu nehmen, um das Recht der Kammer und ihre Freiheit aufrecht zu erhalten. Daß die Kammer in ihrem eignen Sitzungssaale sich selbst die Gesetze ihrer Abstimmung geben könne, unterliegt keinem Zweifel, es ist das auch an vielen Stellen der Landtagsordnung selbst gesagt, indem es darin oft heißt: „Dassern die Kammer sich nicht anders entschließt“, oder: „Es hat sodann die Kammer zu entscheiden“ u. Wenn übrigens im Allgemeinen die Kammer auch gebunden bleibt an die Landtagsordnung, so ist sie doch nicht an die persönliche Ansicht des Präsidenten gebunden. Sobald die Ansicht des Präsidenten in Widerspruch tritt mit der Ansicht der Kammermitglieder, so bleibt dem Präsidenten nichts übrig, als die Kammer entscheiden zu lassen, ob die Sache zur Abstimmung kommen könne; aber nie kann der Präsident in eigener Machtvollkommenheit einen Antrag für ordnungswidrig erklären, der nicht durch klare, unzweifelhafte und unbezweifelte Worte der Landtagsordnung dafür erklärt ist. Allen den, aus dieser Freiheit der Kammer etwa hervorgehenden Bedenken, welche der Abgeordnete zu meiner Rechten (Sachse) geäußert hat, ist genüchlich durch das Zweikammersystem vergebungs. Eben auch darum, daß die Freiheit der Kammer nicht ausarte zum Nachtheil der Regierung, sind zwei Kammern mit gleichen Rechten eingeführt. Es mag eine Kammer beschließen, was sie will, so ist sie dadurch gebunden, daß die andere Kammer beistimmen muß. Wenn nun aber über dieses noch der Antrag in der Kammer Unterstützung gefunden hat, so halte ich es für unmöglich, daß es in dem Rechte des Präsidenten liegen könne, einen Antrag ordnungswidrig zu nennen, und ihn deswegen, weil er ihn ordnungswidrig findet, nicht zur Abstimmung zu bringen. Es blieb dem Herrn Stellvertreter immer der Ausweg übrig, die

Kammer zu fragen: ob sie über den Antrag abstimmen wolle, oder nicht? Da nun aber der Herr Vicepräsident dieses nicht gethan, sondern heute erklärt hat, daß er den Antrag bloß darum nicht zur Abstimmung gebracht habe, weil er ihn ordnungswidrig finde, so muß ich erwarten, daß von dem Directorio erklärt werde, daß der Antrag nicht deshalb nicht zur Abstimmung gekommen sei, weil er für ordnungswidrig gehalten worden, sondern lediglich deshalb, weil er zurückgenommen und von keinem Kammermitgliede wieder aufgenommen worden sei. Wenn diese Erklärung nicht gegeben wird, so würde die Discussion wieder aufgenommen werden müssen, und zwar um zu deduciren, daß 1) der Antrag nicht ordnungswidrig gewesen, und 2) dem Präsidenten nicht das Recht zustehe, einen Antrag, weil er ihn für ordnungswidrig halte, nicht zur Abstimmung zu bringen.

Vicepräsident: Ich muß bemerken, daß, wenn ich den Antrag als ordnungswidrig bezeichnet, ich auch zugleich erklärt habe, warum ich ihn so nannte, nämlich deshalb weil gegen ihn die Landtagsordnung spricht. Der Präsident hat, ich kann es nicht unterlassen zu wiederholen, nach §. 9. nicht nur die Verpflichtung, die ständischen Verhandlungen zweckmäßig zu leiten und den regelmäßigen Geschäftsbetrieb zu erhalten, sondern auch darauf zu sehen, daß die in der Landtagsordnung gegebenen Bestimmungen beobachtet werden. Er muß auf die Aufrechterhaltung der Landtagsordnung sehen, so lange die Stände mit der Regierung nicht übereingekommen sind, in Bezug auf die Landtagsordnung andere Bestimmungen festzusetzen. So lange diese Landtagsordnung besteht, und sich ein Antrag mit derselben nicht vereinigen läßt, werde ich ihn immer für ordnungswidrig halten. Uebrigens habe ich jenen Antrag heute ordnungswidrig genannt, nach dem Rechte, das jedem Mitglied zusteht, seine Meinung auszusprechen.

Der Präsident: Diesen Grundsatz, daß bei jedem Antrage, der gestellt wird, die Kammer gefragt werden soll, ob darüber abzustimmen sei, kann ich nicht billigen. Es könnten Anträge gestellt werden, bei denen sich klar herausstellt, daß sie gegen die Landtagsordnung sind, und in diesem Falle, so bald ich fest und klar überzeugt bin, daß der Antrag gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Landtagsordnung ist, würde ich es gegen die Pflichten, welche ich als Präsident habe, halten, wenn ich eine solche Frage stellen wollte.

Abg. v. Mayer: Ich muß nur bemerken, daß, wenn der Hr. Vicepräsident behaupten will, der Antrag sei ordnungswidrig, dagegen viele andere Kammermitglieder mit mir schon durch die Unterstützung behauptet haben, der Antrag sei ordnungsmäßig. Es giebt keine Stelle in der Landtagsordnung, welche einen solchen Antrag verbietet, und es ist nur eine gezwungene Auslegung, wenn man das behauptet. Im §. 70. ist nichts weiter gesagt, als daß, wenn die allgemeine Berathung geschlossen ist, auf die specielle übergegangen werde. Es ist aber darin nicht gesagt, daß keine Abstimmung nach der allgemeinen Berathung erfolgen könne. Dieses Recht werde ich immer und ewig der Kammer vindiciren, und ich leugne, daß in der Landtagsordnung ein dergleichen Verbot enthalten sei. Der Hr. Vicepräsident konnte den Antrag nicht ordnungswidrig nennen, und er hat die